

## NEWSLETTER – 2020 / KW 44

- **Beschädigung eines fabrikneuen Fahrzeugs und Abrechnung auf Neupreisbasis**  
BGH, Urteil vom 29.09.2020, AZ: VI ZR 271/19

Am 14.11.2017 erlitt der Kläger mit seinem eben erst erworbenen Pkw (Mazda CX 5) unverschuldet einen Verkehrsunfall. Für das Fahrzeug hatte er 37.181,00 € bezahlt und dieses nach dem Erwerb am 25.10.2017 erstmals zugelassen. Am Unfalltag war das Fahrzeug gerade einmal 571 km gelaufen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Vereinbarung, dass Käufer Risiko eines möglichen Mangels trägt, ist unwirksam / Erheblichkeit eines unbehebbar Mangels**  
OLG Rostock, Urteil vom 28.08.2020, AZ: 4 U 1/19

Der Kläger als Verbraucher erwarb vom Beklagten als Händler am 12.08.2017 einen gebrauchten Mercedes Viano zu einem Kaufpreis von 23.500 €. Der Kauf wurde vom Kläger finanziert. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zusätzliche Kosten der Reparatur aufgrund von COVID-19-Schutzmaßnahmen sind erstattbar**  
AG Landsberg am Lech, Urteil vom 05.10.2020, AZ: 3 C 420/20

Der Kläger erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und ließ sein Fahrzeug in einer Werkstatt laut Gutachten reparieren. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers kürzte die Kosten für sogenannte Schutzmaßnahmen, welche durch COVID-19 zusätzlich angefallen sind. Diese seien nicht erforderlich und der Betrag von 72,73 € nicht zu erstatten, argumentiert die Beklagte. Bereits der Sachverständige hatte in seinem Gutachten derartige „Desinfektionskosten“ berücksichtigt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **BVSK-Abtretungserklärung hält rechtlicher Überprüfung stand – Sachverständigenhonorar ist zu ersetzen**  
AG Siegburg, Urteil vom 23.09.2020, AZ: 119 C 36/19

Die Klägerin begehrt die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars nach einem Verkehrsunfall aus abgetretenem Recht. Die Haftung der Beklagten für die dem Geschädigten aus dem Verkehrsunfall entstandenen Schäden ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Beschädigung eines fabrikneuen Fahrzeugs und Abrechnung auf Neupreisbasis**  
BGH, Urteil vom 29.09.2020, AZ: VI ZR 271/19

### Hintergrund

Am 14.11.2017 erlitt der Kläger mit seinem eben erst erworbenen Pkw (Mazda CX 5) unverschuldet einen Verkehrsunfall. Für das Fahrzeug hatte er 37.181,00 € bezahlt und dieses nach dem Erwerb am 25.10.2017 erstmals zugelassen. Am Unfalltag war das Fahrzeug gerade einmal 571 km gelaufen.

Die vom Kläger mit der Schadenermittlung beauftragte DEKRA stellte Reparaturkosten von 5.287,43 € brutto sowie eine Wertminderung von 1.000,00 € fest. Der Kläger begehrte mit seiner Klage die Zahlung von 37.923,32 €. Der Betrag setzte sich aus 37.181,00 € für einen Neuwagen und 712,32 € für den Sachverständigen bzw. 30,00 € für die Kostenpauschale zusammen.

Das LG Darmstadt (Urteil vom 14.08.2018, AZ: 13 O 18/18) gab der Klage weitaus überwiegend statt. Das OLG Frankfurt (Urteil vom 06.06.2019, AZ: 22 U 188/18) wies die Klage überwiegend ab und verurteilte auf die Berufung der Beklagten hin diese zur Zahlung von lediglich 6.180,54 € (Reparaturkosten netto in Höhe von 4.443,22 €, Sachverständigenkosten in Höhe von 712,32 €, Wertminderung 1.000,00 € sowie Kostenpauschale 25,00 €).

Der Kläger legte Revision ein. Diese blieb erfolglos.

### Aussage

Der BGH betonte die besondere Freiheit des Tatrichters bei der Schadensschätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO. Grundsätzlich könne der Eigentümer eines fabrikneuen Fahrzeugs mit einer Laufleistung von nicht mehr als 1000 km bei erheblicher Beschädigung Ersatz der Kosten für die Beschaffung eines Neufahrzeugs verlangen – dies wenn er ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug erwerbe.

Der Senat halte diesbezüglich an seiner Rechtsprechung fest. Der Kläger habe kein Neufahrzeug erworben. Die mit dem erhöhten Schadenausgleich einhergehende Anhebung der „Opfergrenze“ des Schädigers sei allerdings allein zum Schutz der besonderen Interessen des Geschädigten am Eigentum und an der Nutzung eines Neufahrzeugs gerechtfertigt.

Dies gelte aber nur dann, wenn der Geschädigte im konkreten Einzelfall tatsächlich ein solches Interesse hat und dieses durch den Kauf eines Neufahrzeugs nachweist. Nur dann sei die Zuerkennung einer den Reparaturaufwand (zuzüglich des merkantilen Minderwerts) übersteigenden und damit an sich unwirtschaftlichen Neupreisentschädigung mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot und dem Bereicherungsverbot zu vereinbaren.

Auch der Einwand des Klägers, er habe aus finanziellen Gründen den Erwerb unterlassen, helfe nicht. Dieser Vortrag wurde vorinstanzlich seitens des Klägers nicht ausreichend unter Beweis gestellt.

### Praxis

Bei einem Kfz-Haftpflichtschaden mit einem neuen Fahrzeug ist stets auch an die Möglichkeit der Neupreisentschädigung zu denken.

In der Regel ist diese dann gerechtfertigt, wenn das (Neu-)Fahrzeug noch nicht länger als einen Monat erstzugelassen war und die Laufleistung zum Zeitpunkt des Unfalls bei nicht mehr als 1000 km lag. Zusätzlich muss noch ein erheblicher Schaden vorliegen.

Der BGH stellt nunmehr klar, dass eine fiktive Neupreisschädigung nicht geltend gemacht werden kann. Auch hier muss der Geschädigte vielmehr, um es zu rechtfertigen, dass beim Schädiger die Opfergrenze überschritten wird, darlegen und nachweisen, dass er eine konkrete Ersatzbeschaffung vorgenommen hat.

Mit der Frage, ob dies auch dann gelte, wenn sich der Geschädigte ohne die Neupreisschädigung keine Ersatzbeschaffung leisten könne, musste sich der BGH in dieser Entscheidung noch nicht auseinandersetzen. Entscheidungen dahingehend bleiben abzuwarten.

Zu denken ist auch immer an die Möglichkeit einer Neupreisschädigung durch die Kaskoversicherung. Oft sind hier großzügigere Regelungen vereinbart, sodass auch ältere Fahrzeuge bei einem Unfall noch auf Neupreisbasis entschädigt werden können. Hier kommt sogar eine Kombination der Abrechnung mit Kasko- und unfallgegnerischer Haftpflichtversicherung in Betracht, um für den Geschädigten bestmögliche Schadenrestitution zu erreichen.

Letztendlich sollte hier auf die Hilfe eines versierten Fachanwalts zurückgegriffen werden.

- **Vereinbarung, dass Käufer Risiko eines möglichen Mangels trägt, ist unwirksam / Erheblichkeit eines unbehebbar Mangels**

OLG Rostock, Urteil vom 28.08.2020, AZ: 4 U 1/19

## Hintergrund

Der Kläger als Verbraucher erwarb vom Beklagten als Händler am 12.08.2017 einen gebrauchten Mercedes Viano zu einem Kaufpreis von 23.500 €. Der Kauf wurde vom Kläger finanziert.

Im Kauvertrag hieß es:

"(...)  
*Zahl, Art und Umfang von Unfallschäden lt. Vorbesitzer:* *keine*  
*Dem Verkäufer sind auf andere Weise Unfallschäden bekannt:* *( ) ja (x) nein*  
*Wenn ja, folgende:* *Nachlackierung möglich*  
 (...)"

Zum Zustand des Fahrzeugs übergab der Beklagte dem Kläger weiterhin ein Gebrauchtwagenzertifikat des TÜV Süd; dieses enthielt skizzierte Ansichten des Fahrzeugs von vorne, von hinten und von den Seiten.

Auf den Skizzen fanden sich Kennzeichnungen mit den Buchstaben "D" für Delle, "K" für Kratzer und "S" für Steinschlag; in den dazugehörigen Anmerkungen heißt es dazu für ein "D" und "X1" im Dachbereich:

*"D - Delle - Dach hinten  
 X1 - Heckklappe oben - Dach hinten"*

Der Kläger war lediglich 1,73 m groß, sodass es ihm nicht möglich war, das Dach des Viano zu besichtigen.

Im Bereich des vorderen rechten Kotflügels und der linken Schiebetür fanden sich zudem erhöhte Lackschichtdicken, was sich im Gebrauchtwagenzertifikat nicht wiederfand.

Am 18.08.2017 ließ der Kläger zudem einen DEKRA Siegel-Bericht zum Pkw erstellen. Dieser enthielt Hinweise auf die erhöhten Lackschichtdicken und unter der Überschrift „Karosserie-Check“ standen Eintragungen wie folgt:

<i>"01</i>	<i>Tür vorne links</i>	<i>Dellen</i>
<i>(...)</i>		
<i>07</i>	<i>Tür vorne rechts</i>	<i>Dellen</i>
<i>(...)</i>		
<i>09</i>	<i>Tür hinten rechts</i>	<i>Dellen</i>
<i>(...)</i>		
<i>12</i>	<i>Dach/Dachrahmen</i>	<i>Delle"</i>

Bezüglich der Dellen auf dem Dach holte der Kläger mit Datum vom 05.09.2017 einen Kostenvoranschlag einer Autowerkstatt ein, welcher Reparaturkosten in Höhe von 2.660,73 € brutto ergab. In dem Kostenvoranschlag war die Rede von massiven Dellen auf dem Fahrzeugdach, teilweise mit einem Durchmesser von 20 cm bis 30 cm und einer Tiefe von 1 cm bis 2 cm. Weiterhin wurden massive Kratzer und Lackbeschädigungen im Bereich der Antenne festgestellt.

Per Anwaltsschriftsatz vom 09.10.2017 erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten die Anfechtung des Fahrzeugkaufs. Er bezog sich auf die Nachlackierung der linken Schiebetür und die auf dem Fahrzeugdach vorhandenen Schäden. Der Kläger fühlte sich arglistig getäuscht. Vom Beklagten forderte er, ihn gegenüber der finanzierenden Bank im Hinblick auf die Darlehensraten freizustellen – dies Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Der Beklagte lehnte die Rückabwicklung des Kaufs ab. Er bot allerdings Nachbesserung an.

Hierauf erhob der Käufer die Klage auf Rückabwicklung. Das LG Rostock (Urteil vom 27.11.2018, AZ: 2 O 341/18) hatte die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers war nur zu einem geringfügigen Teil begründet.

## **Aussage**

Im Wesentlichen bestätigt das OLG Rostock die erstinstanzliche Entscheidung. Zu Recht habe diese die Ansprüche des Klägers wegen der Schäden am Dach ausgeschlossen. Denn der Beklagte habe den Beweis erbracht, dass diese Beschädigungen bei der Übergabe des Wagens noch nicht vorhanden gewesen waren. Diesbezüglich fehlte es auch an einer arglistigen Täuschung auf Beklagtenseite.

Erst in der zweiten Instanz hatte der Kläger zum Nachweis des Umstands, dass die massiven Dellen auf dem Dach bereits vorher vorhanden waren, den Voreigentümer benannt. Mit diesem neuen Vortrag war der Kläger allerdings gemäß § 531 Abs. 2 S. 1 ZPO ausgeschlossen. Er hätte den Beweis bereits in der ersten Instanz anbieten müssen.

Es sei richtig gewesen, dass das LG Rostock das Gebrauchtwagenzertifikat des TÜV Süd und den DEKRA Siegel-Bericht zum Gegenstand der Beweiswürdigung über das Vorliegen der fraglichen Schäden bei Gefahrübergang gemacht habe. Spätestens in diesem Moment hätte der Kläger in der ersten Instanz zum Nachweis des Umstands, dass die Dellen bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren, den Voreigentümer benennen müssen. Der Kläger handelte hier nachlässig, was zu dessen Lasten ging.

Auch im Hinblick auf die unstreitig schon bei Übergabe vorhandenen erhöhten Lackschichtdicken sah das OLG Rostock keinen Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung als gegeben an. Die Erklärung des Klägers legte das OLG Rostock dergestalt aus, dass er sich auf jeden Fall von dem Kaufvertrag lösen wollte, ob nunmehr durch Anfechtung oder durch Rücktritt aufgrund eines Sachmangels.

Von einem Sachmangel ging das OLG Rostock zweifelsohne aus, da der Käufer bei Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, wenn keine besonderen Umstände vorlägen, davon ausgehen dürfe, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten habe. Dies gelte nur nicht bei Bagatellschäden, welche das OLG Rostock allerdings nicht annahm. „Bagatellschäden“ seien nur ganz geringfügige äußere (Lack-)Schäden. Grundsätzlich fielen „Blebschäden“ nicht mehr darunter. Der erstinstanzlich bestellte Sachverständige stellte fest, dass es sich bei den Schäden im Bereich der erhöhten Lackschichtdicke nicht um Bagatellschäden handelte.

Außerdem seien die Gewährleistungsrechte gemäß § 442 Abs. 1 S. 1 BGB nicht ausgeschlossen. Daran ändere auch eine vorgetragene „zweistündige Begutachtung“ des Pkw durch den Kläger nichts. Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus dem Vermerk im Kaufvertrag „Nachlackierung möglich“.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf sei ein solcher Vermerk gemäß §§ 474 Abs. 1 S. 1, 476 Abs. 1 BGB unzulässig. Es gehe hier um eine (schwierige) Abgrenzung zwischen (zulässiger) Beschaffenheitsvereinbarung und (unzulässiger) Beschränkung der Käuferrechte. Jedenfalls dürfe eine solche Formulierung nicht dazu führen, dass der Käufer das Risiko des Bestehens

eines verborgenen Mangels trage. § 475 Abs. 1 BGB gewährt dem Käufer unabhängig vom Vertretenmüssen des Verkäufers Rechte. Demgemäß schließe § 475 Abs. 1 BGB eine solche Vereinbarung aus. Hierzu das OLG Rostock wörtlich:

*„Jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar bewirkt, dass der Käufer das Risiko des Vorhandenseins eines verborgenen Mangels trägt, ist unabhängig von ihrer Transparenz nach § 475 Abs. 1 BGB unwirksam; dies gilt insbesondere für eine (negative) Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass die verkaufte Sache „möglicherweise mangelhaft“ ist (vgl. Säcker/Rixecker/Oetker/ Limperg-Lorenz, MüKo BGB, 5. Aufl., 2016, § 475 Rn. 10; siehe auch Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl., 2017, Rn. 2497, 3083 f., jeweils m. w. N.; offen gelassen noch bei BGH, Urteil vom 12.03.2008, Az.: VIII ZR 253/05, - zitiert nach juris -, Rn. 15, dort allerdings bereits, weil das Berufungsgericht keine Feststellungen zum Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufes getroffen hatte, unter gleichzeitigem Verweis auf Fundstellen zu der hier vertretenen Auffassung).“*

Vor diesem Hintergrund kam das OLG Rostock zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarungen im Kaufvertrag nicht als negative Beschaffenheitsvereinbarungen anzusehen waren. Letztendlich handelte es sich um eine unzulässige und damit unwirksame Beschränkung von Käuferrechten.

Der Rücktritt des Käufers scheiterte allerdings letztendlich daran, dass auf Seiten des Verkäufers gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB eine unerhebliche Pflichtverletzung vorgelegen hatte. Bei behebbaren Mängeln liege die Unerheblichkeitsgrenze bei 5 % der Mängelbeseitigungskosten im Verhältnis zum Kaufpreis. Diese Schwelle lasse sich auf die Bewertung der Erheblichkeit eines merkantilen Minderwerts im Falle eines unbehebbar Mangels übertragen. Für die Unerheblichkeit war der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige stellte einen aufgrund der unbehebbar Mängel eingetretenen Minderwert des Fahrzeugs in Höhe von 600,00 € fest. Dies entsprach lediglich 2,55 % des Fahrzeugkaufpreises in Höhe von 23.500,00 €. Vor diesem Hintergrund ging das OLG Rostock von einem unerheblichen Mangel aus, sodass der Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung ausgeschlossen war.

Auch hätten keine Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bestanden. Arglist scheiterte bereits daran, dass nicht ersichtlich war, dass dem Beklagten die erhöhten Lackschichtdicken vor dem Abschluss des Kaufvertrags bekannt gewesen waren. Grundlage der Anfechtung wegen Arglist ist allerdings die (positive) Kenntnis der unrichtigen Tatsachen.

Zumindest zum Teil sprach das OLG Rostock allerdings dem Kläger, welcher dies hilfsweise beantragt hatte, einen Betrag an Wertminderung zu.

Die Berufung des Klägers war vor diesem Hintergrund weitaus überwiegend erfolglos.

### Praxis

Das Berufungsurteil des OLG Rostock, welches die Ansprüche des Klägers weitgehend zurückwies, trifft einige für die Praxis wichtige Aussagen.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung im Hinblick auf den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufes (Unternehmer – Verbraucher), nach welcher der Käufer das Risiko versteckter Mängel trägt, ist unzulässig und letztendlich unwirksam. In den Kaufvertrag hineinzuschreiben, „weitere Mängel möglich“, befreit den Händler mithin nicht von Schadenersatzansprüchen des Kunden.



Keinesfalls kann darin eine negative Beschaffenheitsvereinbarung gesehen werden, welche zur Folge hätte, dass der Verkäufer nicht für den Umstand haften würde, dass bestimmte (versteckte) Mängel doch vorhanden sind. Den Verbraucherschutz durch so eine Klausel zu unterlaufen, ist nicht möglich.

Eine weitere wichtige Aussage ist, dass der Käufer eine Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs aufgrund von Sachmängeln nur dann verlangen kann, wenn diese erheblich waren. Die Unerheblichkeit muss der Verkäufer vor Gericht darlegen und auch beweisen. Bei nicht behebbaren Mängeln (Unfallschäden) ist in der Regel davon auszugehen, dass die Unerheblichkeit dann gegeben ist, wenn die durch den unbehebbar Mangel eingetretene Wertminderung weniger als 5 % des Kfz-Kaufpreises beträgt.

- **Zusätzliche Kosten der Reparatur aufgrund von COVID-19-Schutzmaßnahmen sind erstattbar**

AG Landsberg am Lech, Urteil vom 05.10.2020, AZ: 3 C 420/20

#### Hintergrund

Der Kläger erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und ließ sein Fahrzeug in einer Werkstatt laut Gutachten reparieren. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers kürzte die Kosten für sogenannte Schutzmaßnahmen, welche durch COVID-19 zusätzlich angefallen sind. Diese seien nicht erforderlich und der Betrag von 72,73 € nicht zu erstatten, argumentiert die Beklagte. Bereits der Sachverständige hatte in seinem Gutachten derartige „Desinfektionskosten“ berücksichtigt.

#### Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet. Das AG Landsberg stellte fest, dass die von der Werkstatt berechneten Kosten für COVID-19-Schutzmaßnahmen zu ersetzen sind und für hierzu aus:

*„Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass das beschädigte Klägerfahrzeug repariert wurde. Die CO-VID-19 Schutzmaßnahmen und deren Kosten ergeben sich aus dem von der Klägerseite erhaltenen Sachverständigengutachten. Im vorliegenden Fall ist eine subjektive Schadensbetrachtung zugrunde zu legen. Zu erstatten hat die Beklagtenseite den erforderlichen Herstellungsaufwand. Danach kann der Geschädigte die Kosten ersetzt verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig sind. Es ist auf die Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten abzustellen. Der Schädiger trägt das Prognoserisiko und auch das sogenannte Werkstatttrisiko. Die Werkstatt selbst ist kein Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Damit schuldet der Schädiger grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat. Im vorliegenden Fall durfte der Kläger als Geschädigter die in der Rechnung gestellten Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 für erforderlich halten. Diese finden sich vollumfänglich auch im Sachverständigengutachten. Aus seiner Sicht gab es keinerlei Anhaltspunkte, woraus er schließen konnte, dass diese Maßnahmen, die ein Sachverständiger bereits mit in sein Gutachten aufgenommen hat, nicht erforderlich sein sollen. Von einer Erforderlichkeit dieser Maßnahmen geht wohl auch die Beklagte aus. Der Vortrag der Klägerseite, dass die Beklagte ihren Vertragspartnerwerkstätten eine Pauschale für Desinfektions- und Covid-19-Schutzmaßnahmen zahlt, blieb unbestritten. Damit hat der Kläger gegenüber der Beklagten auch einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten.“*

*Der Schädiger steht insoweit auch nicht schlechter. Er hat einen Anspruch auf Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber der Werkstatt. In dem Schriftsatz vom 07.09.2020 wurde diesbezüglich eine Abtretungserklärung der Klägerseite dahingehend abgegeben. Im Hinblick darauf, dass der Geschädigte nicht das Werkstatttrisiko trägt, ist es auch sachgerecht, dass der Schädiger insoweit sich selbst mit der Werkstatt auseinandersetzen muss.“*

#### Praxis

Mit der Entscheidung des AG Landsberg liegt eine weitere Entscheidung vor, die die Erforderlichkeit der Kosten für COVID-19-Schutzmaßnahmen bestätigt. Der Geschädigte dürfe diese Kosten insbesondere auch für erforderlich halten, da sie bereits im Sachverständigengutachten aufgeführt waren,

Auch die Beklagte bestritt im vorliegenden Verfahren nicht, dass sie ihren Vertragspartnerwerkstätten eine Pauschale für Desinfektions- und COVID-19-



Schutzmaßnahmen zahlt, sodass wohl auch die Beklagte von einer Erforderlichkeit dieser Maßnahmen ausgehen durfte.

- **BVSK-Abtretungserklärung hält rechtlicher Überprüfung stand – Sachverständigenhonorar ist zu ersetzen**  
AG Siegburg, Urteil vom 23.09.2020, AZ: 119 C 36/19

### Hintergrund

Die Klägerin begehrt die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars nach einem Verkehrsunfall aus abgetretenem Recht. Die Haftung der Beklagten für die dem Geschädigten aus dem Verkehrsunfall entstandenen Schäden ist dem Grunde nach unstrittig.

Die Beklagte regulierte bereits vorinstanzlich einen Großteil des geforderten Honorars. Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin die Zahlung restlicher 71,73 €.

### Aussage

Zunächst stellt das AG Siegburg fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Die Geschädigte des Verkehrsunfalls hat ihren Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der Sachverständigenvergütung in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung der Klägerin erstrangig erfüllungshalber entsprechend der Abtretungserklärung an die Klägerin abgetreten.

Die vorgelegte Abtretungserklärung entspricht dabei den Anforderungen des BGH, der diese in seiner Entscheidung vom 18.02.2020 (AZ: 6 ZR 135/19) ausführlich konkretisierte. Dementsprechend müsse berücksichtigt werden, wann der Auftraggeber seine Forderung gegen den Schädiger zurückerhalten soll. Unter dem Zusatz des Forderungsaustausches „Zug um Zug“ wurde die hier vorgelegte Abtretungserklärung den Anforderungen gerecht.

Grundsätzlich hat der Schädiger eines Autounfalls den entstandenen Schaden gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB und die damit verbundenen Aufwendungen des Geschädigten zu ersetzen. Zum zu ersetzenden Herstellungsaufwand gehören auch die erforderlichen Kosten für den Sachverständigen. Dabei muss der Geschädigte zwar den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung einschlagen, ist dennoch aber nicht verpflichtet, Marktforschung zu betreiben, um den möglichst günstigen Sachverständigen in seiner Umgebung zu finden.

Es muss auch immer Rücksicht genommen werden auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten. Im Rahmen dieses Wirtschaftlichkeitsgebotes obliegt dem Geschädigten auch die Pflicht der Plausibilitätskontrolle – nämlich der Kontrolle gerechtfertigten Honorars bei Vertragsabschluss. Eine Indizwirkung der Durchführung dieser Plausibilitätskontrolle bei Vertragsabschluss kann angenommen werden, wenn durch den Geschädigten selbst die Rechnung des Sachverständigen bezahlt wurde.

Hier wurde bereits bei Vertragsabschluss der Honoraranspruch an den Sachverständigen selbst abgetreten und nicht durch den Geschädigten die Rechnung bezahlt. Die Abtretung an sich ändert jedoch nichts an der Erforderlichkeit und der Höhe der gestellten Rechnung.

*„Denn die Abtretung ändert an der Rechtsnatur des Anspruchs und dessen Voraussetzungen nichts, sondern beinhaltet lediglich einen Wechsel der Gläubigerstellung (Landgericht Köln, Urteil vom 8. September 2015, 11 S 302/14).“*

Weil der Geschädigte hier die Rechnung nicht selbst bezahlt hat, unterliegt die Schätzung der erforderlichen Sachverständigenkosten gemäß § 287 ZPO der tatrichterlichen Entscheidung.

*„Für die Ermittlung der üblichen Honorarsätze hinsichtlich des Grundhonorars orientiert sich das Gericht an den Tabellen aus der Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. (BVSK).“*

Das Honorar hält das Gericht für erforderlich, da dieses sich innerhalb der Schadenhöhe entsprechenden Korridore befindet. Auch gegen die Abrechnung von Nebenkosten neben dem Grundhonorar bestehen keine richterlichen Bedenken, denn dass ein Sachverständiger sein Grundhonorar für die Ingenieurleistung in pauschalierter Weise an der Schadenhöhe orientiert, hindert nicht daran, zusätzlich Nebenkosten pauschal oder nach ihrem tatsächlichen Anfall zu berechnen. Insofern hält das Gericht ausgehend von den Bestimmungen des JVEG 1,80 € pro geschriebener Seite, 2,00 € pro Foto und eine pauschale Abrechnung von 15,00 € für Porto und Kommunikation für angemessen und erforderlich. Der Klägerin stehen letztlich die restlichen 71,73 € zu.

## **Praxis**

Das AG Siegburg geht zu Recht weiterhin von der Rechtmäßigkeit der BVSK-Abtretungserklärung auch unter den neuen Gesichtspunkten der letzten BGH-Entscheidung aus. Durch den Zusatz des Forderungsaustausches „Zug um Zug“ definiert der BVSK den Moment des Leistungsaustausches und wird den Anforderungen des BGH in seiner Abtretungserklärung gerecht.